

## ERLÄUTERUNGEN 275 B

### BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992

### BETROFFENE RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 122 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (BS 29.08.2002)

### ALLGEMEINES

Die in Art. 190 EStGB 92 genannten Bestimmungen gelten für Mehrwerte, die auf Schiffen von inländischen Gesellschaften und belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften erzielt wurden, die ausschließlich folgende Tätigkeiten ausüben (siehe Art. 115 § 2 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2018 zur Abänderung der Steuerbeihilferegulierung für den Seeverkehr (B.S. 19.07.2018)):

- Tätigkeiten, die Gewinne aus der Seeschifffahrt mit sich bringen, das heißt:
  - a) Gewinne aus dem Betrieb eines Seeschiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums für die Beförderung von Gütern oder Personen und allen Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schiffes für die Beförderung von Gütern oder Personen auf internationalen Seeverkehrsstrecken oder auf Strecken zu und von Anlagen auf See zur Erforschung oder Nutzung natürlicher Ressourcen zusammenhängen, die der Erforschung oder Nutzung natürlicher Ressourcen dienen,
  - b) Gewinne aus dem Betrieb eines Seeschiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums für die Beförderung auf hoher See von gewonnenem Material aus der Erforschung oder Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf See, wenn die Tätigkeiten dieses Schiffes während des Besteuerungszeitraums zu mehr als 50 % seiner Betriebsdauer in der Beförderung dieses gewonnenen Materials auf hoher See besteht,
  - c) Gewinne aus dem Betrieb eines Seeschiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn mehr als 50 % der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich mit diesem Schiff ausgeübten Tätigkeit in der Durchführung von Schleppvorgängen auf hoher See besteht, die als Seeverkehr angesehen werden können.
- die Verwaltung von Seeschiffen im Auftrag Dritter.

Wird ein Betrag in Höhe des Veräußerungswertes auf die nachstehend festgelegte Weise und innerhalb der nachstehend genannten Fristen wiederangelegt, sind die bei der Veräußerung eines Schiffes erzielten Mehrwerte steuerfrei, sofern die veräußerten Schiffe zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit von Anlagegütern hatten.

Die Wiederanlage muss in Seeschiffe, Miteigentumsanteile an Seeschiffen, Anteile an Schiffen oder Aktien oder Anteile einer Seeschiffahrtsgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat, erfolgen.

Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit erfolgt sein und zwar innerhalb einer Frist von 5 Jahren

- entweder ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert erzielt wurde,
- oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorangeht.

Die als Wiederanlage berücksichtigte Investition muss mindestens fünf Jahre lang als Vermögenswert gehalten werden. Im Falle einer Veräußerung kann sie jedoch innerhalb von drei Monaten ersetzt werden. Wenn die Investition, die als Wiederanlage berücksichtigt wurde, auf diese Weise ersetzt wurde, gelten diese Regeln für die Veräußerung des als Ersatz erworbenen Vermögenswertes.

Der Mehrwert auf Schiffe muss auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen (Art. 190 EStGB 92).

Erfolgt die Wiederanlage nicht in den vorgesehenen Formen und Fristen, gilt der erzielte Mehrwert als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Wiederanlagefrist abgelaufen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Zeitraum, in dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt aufgrund der Tonnage festgelegt werden.

### ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Der Steuerpflichtige, der die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte auf Schiffe beansprucht, erklärt dies, indem er seiner Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert erzielt wurde, eine Aufstellung 275 B beifügt, die alle notwendigen Angaben enthält. Eine solche Aufstellung muss auch für die nachfolgenden Steuerjahre eingereicht werden, bis die Wiederanlage gemäß den oben genannten Bestimmungen erfolgt ist.

### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

#### Rahmen «Mehrwerte auf Seeschiffe»

In den Spalten dieses Rahmens werden die Auskünfte zu den Seeschiffen vermerkt, die während des Besteuerungszeitraums veräußert wurden, und die darauf erzielten Mehrwerte, für die die Befreiung beantragt wurde.

#### Rahmen «Wiederanlagen in Seeschiffe, Miteigentumsanteile an Seeschiffen, Anteile an Schiffen oder Aktien oder Anteile einer Seeschiffahrtsgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz im EWR hat»

In Spalte 1 bis 6 dieses Rahmens werden die Auskünfte zu den zu berücksichtigenden Wiederanlagen eingetragen.

In die Spalten «Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert» und «Verwirklichter Mehrwert» wird eingetragen, mit welchen Mehrwerten die Wiederanlagen verbunden sind. In die Spalte «Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert» wird das Steuerjahr eingetragen, in dem der Mehrwert erzielt wurde, während die anzugebende laufende Nummer diejenige ist, unter der dieser Mehrwert im Rahmen «Mehrwerte auf Seeschiffe» der für dasselbe Steuerjahr erstellten Aufstellung 275 B eingetragen wurde. In die Spalte «Verwirklichter Mehrwert» wird der Betrag des steuerfreien Mehrwertes eintragen.

Übersteigt der Wert der Anlagen den Wert, der als Wiederanlage erforderlich ist, d. h. er ist größer als der Veräußerungswert, darf die letzte Investition nur in Höhe des erforderlichen Betrages angegeben werden.

Wenn ein Vermögenswert innerhalb von drei Monaten ab der Wiederanlage wie in Absatz 5 der Rubrik ALLGEMEINES vorgesehen ersetzt wird, wird nacheinander in die Spalte «Beschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage» vor der Beschreibung eingetragen: der Buchstabe „W“, das Stj., in dem der ersetzte Vermögenswert als Wiederanlage in einer Aufstellung 275 B bestimmt wurde und seine laufende Nummer, die in der Spalte «Steuerjahr-laufende Nummer Wiederanlage» dieser Aufstellung aufgeführt ist.